

Satzung des Vereins Speisekammer Mannheimer Mitgliederladen e.V.

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Speisekammer Mannheimer Mitgliederladen“ e. V. (im folgenden Text Verbrauchergemeinschaft genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Die Verbrauchergemeinschaft hat ihren Sitz in Mannheim, Neckarstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucheraufklärung, die Förderung des regionalen ökologischen Land- und Gartenbaus, die Reduzierung von Verpackungsmüll und die Reduzierung von Speiseabfällen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel der Gemeinschaft. Die Tätigkeit des Vorstands und ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, können bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Verbrauchergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen haben in der Verbrauchergemeinschaft keinen Platz.
3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nicht geleistet wird oder grob gemeinschaftsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds.
5. Die monatliche Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Die Beitragshöhe muss die Erhaltung der Geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleisten. Für einzelne Personen, Haushalte, für juristische Personen, Vereine, Verbände und für Studierende, Schüler/innen und Auszubildende können unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden. Der Beitrag muss monatlich bis zum 03. Werktag des Monats entrichtet werden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringpflicht).
7. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird von den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch zu berufen. Diese Berufung muss von der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern müssen von der Mitgliederversammlung gewählt worden sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Vorstandsbeisitzern/-beisitzerinnen wählen. Diese sind damit Mitglied im Vorstand und nehmen an Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es sollen mindestens 2 Mal im Jahr Vorstandssitzungen einberufen werden, bei Bedarf häufiger. Entscheidungen im Vorstand werden mehrheitlich getroffen.
6. Der Vorstand erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
7. Der Vorstand ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden und für die Mitglieder der Verbrauchergemeinschaft einzusehen sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen oder
2. schriftlich auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, oder
3. wenn schriftlich ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt, oder
4. schriftlich zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen.
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages einschließlich Ermäßigung oder Erlass für bestimmte Personen/Personengruppen.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/-prüferinnen.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Entlastung der Kassenprüfer/-prüferinnen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Die Arbeitsweise der Verbrauchergemeinschaft wird durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Auflösung der Verbrauchergemeinschaft

1. Eine Auflösung der Verbrauchergemeinschaft ist nur durch eine besondere, für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung möglich. Eine entsprechende Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mannheim, den 15.07.2019, durch die Mitgliederversammlung geänderte Fassung 10.10.2021.